

§ 68 Oö. LS § 68

Oö. LS - Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.10.2022

(1) Schriftliche Ausfertigungen in den im § 65 Abs. 3 angeführten Angelegenheiten sind den Parteien nachweislich zuzustellen. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)

(2) Soweit der Schüler (Aufnahmewerber) zum selbständigen Handeln befugt ist (§ 64), hat die Zustellung durch Übergabe der Ausfertigungen an ihn zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten können jedoch jeweils innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Schuljahres verlangen, daß auch in diesen Fällen die Zustellung im Sinn des Abs. 1 zu erfolgen hat.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at